

**Arbeitsgruppenergebnisse
auf der Sondertagung
der Verfassunggebenden Synode
am 14. und 15. Januar 2011**

**zur
Verfassung**

Arbeitsgruppe 1 - Moderatorin Dette Alfert

Grundsätzliches und Präambel – Allgemeine Bestimmungen

Die Atmosphäre in der Arbeitsgruppe war von einem sehr differenzierten Austausch geprägt. Ich verstehe die Anträge als Ausdruck davon, dass die Synodalen die Verfassung verstehen möchten. Ich verstand es als ein Bedürfnis des Austausches.

Als Erstes ging es in der Präambel um den Begriff Verfassung oder Kirchenordnung. Es wurde sehr deutlich, dass beim Begriff Kirchenordnung die Pommersche Tradition im Hintergrund steht und der Begriff Kirchenordnung deutlich macht, dass es eine *Kirche* als Institution ist und nicht etwa einer staatlichen Verfassung gleicht. Für den Begriff Verfassung gab es Argumente, u. a. dass der ganze Text einer Verfassung entsprechend beschrieben ist und dass es eher zukunftsweisend ist, es so zu nennen. In der Diskussion wurde der Begriff Kirchenverfassung als Kompromiss vorgeschlagen.

In der Diskussion zum Art. 3 wurde betont, dass die Lutherischen Bekenntnisse benannt werden sollen, andere meinten jedoch, dass es möglicherweise zu hermetisch und eine zu große Aufzählung ist. Deutlich wurde, dass die Bekenntnisse Ausdruck verschiedener theologischer Traditionen sind; sie dienen als Rahmen für Dialog und weitere Diskussionen. Es ist zu bedenken, auch neuere Bekenntnisse hinzuzufügen.

Als nächstes wurde die Spannung beschrieben, dass der Text der Verfassung sprachlich sehr komprimiert und schwer zu verstehen ist. Es ist deutlich, dass dieser Text Erklärung braucht. Die AG empfiehlt, dass der Vermittlungsaspekt der Verfassung hervorgehoben werden sollte (auch für Nicht-Konfessionelle). Neben der Verfassung könnte man z. B. ein Vermittlungshandbuch erstellen und sich Gedanken machen zur Vermittlung auf allen Ebenen.

Zusätzlich zur Beschreibung des geografischen Gebietes der Kirche soll auch deutlich gemacht werden, dass die Kirche aus *drei* Kirchen entstanden ist.

Zum Art. 3 gibt es das deutliche Votum, dass das Primat der Ortsgemeinde als Gemeinde Christi deutlicher in den Vordergrund gestellt werden soll.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Verfassung beschreibt den Rahmen, die aber die Auseinandersetzung, den Dialog und die Vermittlung der Inhalte sehr notwendig machen und nicht erübrigen.

Anlage Gruppe 1 – Präambel und Grundartikel

gute differenzierte Diskussion, wahrnehmen der Unterschiede, inhaltlicher Dialog und Einordnung ist wichtig

1. Kirchenordnung oder Verfassung

nach Aufnahme der Hintergründe (historisch) entstand Vorschlag: Kirchenverfassung

2. Diskussion zu Grundartikel 3:

Lutherische Bekenntnisse, die jeweiligen Bekenntnisse müssen in ihrer inhaltlichen Bedeutung deutlich werden, brauchen inhaltliche Einordnung, die jeweiligen Haltungen müssen in den Dialog.

Eventuell neuere Bekenntnisse hinzufügen

Art. 3 Bezugspunkt zu Gottes Ebenbildlichkeit in Bezug auf die Menschenrechte muss hergestellt werden

3. Vermittlung von Inhalten ist wichtig

Ideen einen „Handbuch“

Artikel 3: Primat der Ortsgemeinde

Die Verfassung macht den Dialog nicht überflüssig.

Arbeitsgruppe 2 - Moderator Hubertus Hotze

Struktur und Status der Kirche, Kirchemitglieder und kirchlicher Auftrag

In den 3 Arbeitsgruppen ist sehr intensiv miteinander geredet und gerungen worden. Es ist viel Verständnis für unterschiedliche Positionen geweckt worden, indem Raum gelassen wurde, zu erzählen, warum welcher Antrag gestellt wurde und welche Vorstellungen dahinter stehen. Im Blick auf Artikel 6 zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchenkreise ist dies besonders deutlich geworden. Es wurde darüber diskutiert, ob die Spannung zwischen Angst vor Verlust der Identität und der Notwendigkeit des sich Wiederfindens in Neuem gemildert werden kann, in dem der Artikel 6 mit einem Programmsatz versehen wird, der sicherstellt, dass bei jeder Veränderung von Kirchenkreisgrenzen die ehemalige landeskirchliche Identität und Tradition, bzw. die geistliche Identität und kirchliche Besonderheit erhalten bleiben kann.

Diese Anregung ist in den 3 Arbeitsgruppen entstanden. Strittig blieb in allen 3 Gruppen, ob die dreigliedrige Struktur von Kirche - Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche - irgendwelche Zwischenformen verträgt, also Regionalverbände, Kirchengemeinerverbände oder ähnliches. In der Diskussion dazu wurden dann sehr unterschiedliche Erfahrungen und Verstehensweisen von Regionalverband und Kirchengemeinerverband deutlich. Aus Nordelbischer Sicht wurde zum Beispiel auf die Gefährdung des Kirchenkreises durch zu starke Regionalverbände hingewiesen. Aus Mecklenburgischer Sicht wurde die Synergie und gegenseitige Ergänzung durch die Regionalverbände in den gegenwärtigen Propsteien gerade in strukturschwachen Räumen als sehr fördernd beschrieben und empfunden.

Intensiv wurde zur Frage der Kirchenmitgliedschaft diskutiert, wie wir als Kirche gegenüber Nichtmitgliedern offen und einladend sein können und welche Beteiligungsmöglichkeiten wir eröffnen können. Gerade in den Situationen kirchlicher Minderheit stellt sich diese Frage besonders deutlich und drängend. Als ein Ergebnis wurde Artikel 13 in folgender Weise überarbeitet, es wurden die Begriffe „Beteiligung“ und „Begleitung“ ergänzt:

„Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen, christliche Gemeinschaft zu erfahren und in dieser Gemeinschaft begleitet zu werden.“

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen geben wir als offene Frage an die Synode weiter: „Wie können die Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft in Artikel 10 Absatz 3 angemessen im Sinne der dreistufigen Struktur der Kirche gemäß Artikel 4 ausgedrückt werden?“

Sehr breite Zustimmung hat in allen 3 Arbeitsgruppen der Änderungsantrag 17 gefunden, in dem es um Kinder und Jugendliche geht. Er sollte nach unserer Auffassung zwischen den Artikeln 12 und 13 eingeschoben werden: „Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie an der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligt.“

Im Blick auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist ausdrücklich die Aufnahme der Gemeinschaft der Dienste in Artikel 14 in allen Arbeitsgruppen gewürdigt worden. Als offene Frage geben die Arbeitsgruppen an die Synode weiter: „Ist das Ordinationsverständnis im Blick auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Artikel 15 wirklich zutreffend beschrieben worden?“

Die Aufnahme weiterer Berufsgruppen in Artikel 16 ist strittig geblieben. Es gab unterschiedliche Ergebnisse darüber, ob weitere Berufsgruppen hinzugefügt oder sämtliche Berufsgruppen gestrichen werden sollten.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Bedeutung von Ehrenamtlichen für die Arbeit der Kirche in einem eigenen Absatz zu würdigen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen 2a,b,c

Die Diskussion in den drei Arbeitsgruppen fand überwiegend zu den Themen

- Struktur und Status der Kirche
- Kirchenmitgliedschaft
- und Erfüllung des kirchlichen Auftrages statt.

Zu Struktur und Status der Kirche

Bei Artikel 6, Selbstbestimmungsrecht, wurde das Selbstbestimmungsrecht der Kirchenkreise in der Spannung von Angst vor Verlust der Identität und der Notwendigkeit des „Sich-Wieder-Findens im Neuen“ diskutiert.

Viel Verständnis wurde dabei in einer Arbeitsgruppe für die Sorge der mitgliedsschwachen Kirchen gefunden, dass sie ihre Identität in späteren Zeiten bei einer Veränderung der Kirchenkreise verlieren könnten.

Der Artikel 6 sollte daher zusätzlich mit einem Programmsatz versehen werden, der sicherstellt, dass bei jeder Veränderung der Kirchenkreisgrenzen die „ehemalige landeskirchliche Identität und Tradition“ bzw. die geistliche Identität und kirchliche Besonderheiten erhalten bleiben.

Strittig blieb in allen drei Arbeitsgruppen, ob die dreigliedrige Struktur der Kirche

Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Gesamtkirche
irgendwelche Zwischenformen trägt:

z. B. Kirchengemeindeverbände nach Artikel 37 der Verfassung
oder Regionalverbände nach Artikel 38 der Verfassung
oder übergemeindliche Zusammenschlüsse in diakonischen oder anderen Bereichen.

In der Diskussion wurden dazu sehr unterschiedliche Erfahrungen und Verstehensweisen von Regionalverband oder Kirchengemeindeverband deutlich:

- aus nordelbischer Sicht wurde die Gefährdung des Kirchenkreises durch zu starke Regionalverbände als erfahrene Gefährdung des Kirchenkreises beschrieben
- aus mecklenburgischer Sicht die gegenseitige Ergänzung und Synergie die durch die Regionalverbände (Propsteien) gerade in strukturschwachen Räumen erfahren wird.

Zur Kirchenmitgliedschaft

Intensiv wurde die Frage diskutiert, wie wir in unserer Kirche gegenüber Nichtkirchenmitgliedern offen und einladend sein können und Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen können. Gerade in den Situationen kirchlicher Minderheit stellt sich diese Frage besonders deutlich und drängend

Als ein Ergebnis wurde daher Artikel 13 in folgender Weise überarbeitet:
Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen, christliche Gemeinschaft zu erfahren und in dieser Gemeinschaft begleitet zu werden.
Dieses Einladende soll auch in Artikel 11 Absatz 4 stärker zum Ausdruck kommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen geben wir als offene Frage an die Synode weiter:
Wie können die Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft in Artikel 10 Absatz 3 angemessen im Sinne der dreistufigen Struktur der Kirche gemäß Artikel 4 ausgedrückt werden?

Eine Gruppe hat die Auffassung vertreten, dass das in Artikel 11 Absatz 1 ausgesprochene „Allgemeine Priestertum“ unbedingt zu begrüßen ist, dass es aber auch ohne den Zusatz „aller getauften Glaubenden“ verständlich und angemessen ausgedrückt ist.

Breite Zustimmung fand der Veränderungsantrag 17. Er sollte nach Meinung vieler zwischen Artikel 12 und Artikel 13 Aufnahme in die Verfassung finden.
Der Antrag lautet:
Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder der Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie an der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligt.

Erfüllung des kirchlichen Auftrages

Im Blick auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist die Aufnahme der Gemeinschaft der Dienste in Artikel 14 der Verfassung ausdrücklich gewürdigt worden.

Als offene Frage geben die Arbeitsgruppen weiter:
Ist das Ordinationsverständnis im Blick auf die Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland in Artikel 15 wirklich zutreffend beschrieben worden?

Die Aufnahme weiterer Berufsgruppen zu den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in Artikel 16 (z. B. Diakone oder Kirchenmusikerinnen oder Pastoralpsychologen) oder die Streichung sämtlicher Berufsgruppen blieb in der Diskussion strittig.

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Bedeutung von Ehrenamtlichen für die Arbeit der Kirche in einem eigenen Absatz zu würdigen.

Arbeitsgruppe 3 - Moderator Hagen Winter

Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Regionalverband

Ich habe die Aufgabe, die Ergebnisse von 4 Arbeitsgruppen zusammenzutragen. Wenn man weiß, wie schwer es ist, nur eine Gruppe zu präsentieren, kann man sich vorstellen, wie schwer es ist, 4 solcher Gruppen für Sie handhabbar vorzustellen. 3 Gruppen haben einen ziemlich ähnlich Verlauf genommen, eine Gruppe war etwas anders. Mit dieser Gruppe möchte ich beginnen. Es wurden dort die Artikel aus unserem Themengebiet nacheinander dezidiert diskutiert und dazu im Detail Ergebnisse produziert, die Sie den Wandzeitungen entnehmen können. Diese Gruppe ist nicht bis zu den entscheidenden Artikeln vorgedrungen, die dann die anderen Arbeitsgruppen beschäftigt haben. Die entscheidenden Artikel sind im Wesentlichen die Artikel 37 und 38, wo es um den Zusammenschluss von Kirchengemeinden geht.

Der relevantere Artikel ist Artikel 38. In der Diskussion um Artikel 38 prallten offensichtlich unterschiedliche Kulturen aufeinander. Einige meinten, es ginge in diesem Artikel um Macht und nicht um Teilhabe, möglicherweise kann einem etwas aufgezwungen werden. Die Vertreter aus der Lutherischen Kirche Mecklenburgs betonten, welche gute Erfahrungen mit den Regionalverbänden gemacht würden und wie wichtig sie seien, um die Arbeit gut zu organisieren. Die Skeptiker argumentierten, es würde eine vierte Ebene eingezogen und auf Dauer könnte es zu größeren Schwierigkeiten führen, wenn auf dieser Ebene Mitarbeiter angestellt würden, da es dann eventuell Mitarbeiter erster und zweiter Klasse geben könnte: Mitarbeitende, die bei den Gemeinden beschäftigt sind, die möglicherweise in prekären Arbeitsverhältnissen stünden und Mitarbeitende bei den Gemeindeverbänden, deren Arbeitsverhältnisse sicherer sind. Wem ist man dann loyal verbunden? Den Gemeinden, in denen man Dienst tut oder den Verbänden, in denen man angestellt ist. Solche Fragen wurden als Ängste und Sorgen problematisiert.

Ich habe den Eindruck, dass diese Diskussion sehr hilfreich war, weil die Mecklenburger, die dieses Modell hauptsächlich vertreten, sagen konnten: „Ihr regt Euch über Gebühr auf. Die Probleme sind in der Praxis gar nicht so groß.“ Andere haben gesagt: „Möglicherweise kommt es ja gar nicht überall zu solchen Zusammenschlüssen, sondern es ist vielleicht einfach eine weitere Option, die wir haben.“

Wichtig ist, dass darüber gesprochen wurde und dass die Diskussion immer wieder aufbrechen kann. Es wurde auch Skepsis darüber geäußert, warum ausgerechnet dieses Modell in der Verfassung so detailliert aufgeführt werden müsse, beinahe wie eine Satzung oder Geschäftsordnung. Wohingegen andere Modelle nur erwähnt würden.

Zwei Aspekte noch zum Schluss: Ich habe in meiner Arbeitsgruppe mehrfach versucht, das Gespräch auf andere Aspekte zu lenken, vergeblich. Daran sieht man, wie sehr das Thema Gemeindeverbände emotional belegt ist und sich immer wieder in den Vordergrund drängt. Die Arbeitsgruppe, die versucht hat, die Artikel von Anfang bis Ende „En Detail“ zu diskutieren, konnten auch bei den diskutierten Artikeln keine Einigung herstellen.

Die anderen drei Gruppen möchten betonen, dass sie über die voran stehenden Artikel zwar nicht gesprochen haben, was aber nicht bedeutet, dass darüber automatisch Einigkeit herrscht. Offensichtlich ist es der Artikel 38, der die Gemüter erhitzt und über den es weiterhin Gesprächsbedarf gibt.

Anlage zu Gruppe 3a

Wunsch Verständigung

Bitte: Unterschiedliche Füllungen z.B. des Begriffs Regionalverband berücksichtigen

Kritik: Verfassungstext klingt wie Geschäftsordnung – muss das sein?

Hauptthema:

Art 38 Abs. 5 (exemplarisch für viele andere Themen)

Änderungsvorschlag:

„Der Kirchenkreis kann dem Regionalverband (=Kirchenregion?) durch Satzung kirchengemeindliche Aufgaben übertragen, wenn und soweit dieses zur dauerhaften Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist.

Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören. Zur Finanzierung ist von den Kirchengemeinden eine Umlage zu erheben. Die Regionalversammlung setzt die Umlagegrundlage im Benehmen mit den Kirchengemeinden fest.

Anlage Gruppe 3c

Thema waren vor allem die Regionalverbände (Art. 38)

Aus der Diskussion:

- Spannung zwischen Solidarität und Autonomie
 - Solidarität muss organisierbar sein
 - Regionalverbände („Propsteien“, „Kirchenregionen“) sollten ermöglicht werden
 - Spannung zwischen Verpflichtung und Freiwilligkeit
 - Verpflichtende Zusammenschlüsse sichern Fachlichkeit und Kompetenz
 - „von oben“ weckt Angst und Widerstand
 - Verfassung regelt Machtverhältnisse
 - „Ermächtigung“ zu Regionalverbänden an qualifizierte Mehrheiten im Kirchenkreis binden (2/3)
 - Umlagesätze deutlich senken (z.B. bis zu 1%, statt 10%)
-

Weitere angesprochene Themen:

- Antragsrecht der Gemeinderversammlung an KGR erhalten
- Berufung von Kirchenvorsteherinnen durch alten KV/KGR
?Einsichtige Begründung?

Anlage Gruppe 3 d

- ➔ geistliche Wesensbestimmungen der Kirchengemeinde in Artikel 18 aufnehmen (vgl. § 1 KirchengemeindeO)
- ➔ Artikel 21 Absatz 2: Dissens (Streichung von Absatz 2 oder nicht) zumindest aber Entscheidung durch Kirchenkreissynode
- ➔ Artikel 21 Absatz 1: bei Gründung und Aufhebung: Entscheidung durch Kirchenkreissynode
- ➔ Artikel 24 Absatz 3 Nr. 12: klarstellend ergänzen um Kirchenkreisrat
- ➔ Artikel 25: Soll Genehmigungskatalog bleiben oder nicht besser in ein Kirchengesetz verschoben werden und es bliebe dann nur Absatz 3 stehen Ergebnis offen
- ➔ Artikel 29: Verhältnis Hauptamt zu Ehrenamt muss geklärt werden (1/3 zu 2/3)
- ➔ Artikel 37 und 38 müssen gesondert behandelt werden

Arbeitsgruppe 4 - Moderator Dr. Carsten Berg

Kirchenkreis

Die Ergebnisse aus den beiden Arbeitsgruppen 4 Bereich Kirchenkreis lassen sich unter vier Überschriften Ihnen weitergeben. Das sind einmal Anfragen, Wünsche zum jetzt eröffneten Beratungs- und Beteiligungsprozess. Es sind einige wichtige bzw. Grundbemerkungen zu Verfassung und Einführungsgesetz, dann einige Anmerkungen zu den Verfassungsbestimmungen zum Kirchenkreis und zwei Merkposten.

Grundsätzlich ist aus unseren beiden Arbeitsgruppen zu sagen, dass von den Synodalinnen und Synodalen die Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen und sich mit hineinzunehmen in die jeweils andere Kultur der Landeskirchen und in diesen Prozess des Zusammenwachsens sehr begrüßt worden bis hin zu dem Satz: „Vielleicht hätte eine Gruppenarbeit in diesem Rahmen auf der ersten Tagung uns den einen oder anderen Antrag erspart, der jetzt in der Fülle zur Verfassung vorliegt.“

Die Anfragen und Wünsche zum Beratungs- und Beteiligungsprozess sind zum einen die Erkenntnis, Selbsterkenntnis, auch die verschiedenen Kulturen wahrzunehmen und eine Menge daran zu setzen, die je eigene Kultur in das Neue bewusst zu überführen, sich also klar zu machen: Wo kommen wir jetzt her und wo gehen wir hin? Und ein dringender Wunsch für die Beratung in den Kirchenkreisen, es möge so etwas geben, wie eine Synopse des bisherigen und der Veränderung durch die Verfassung. Und es möge so etwas geben wie ein Glossar, das heißt eine Begriffserklärung, die Diskussion um Regionalverbände ist ein Beispiel dafür.

Es sind zwei grundsätzliche Bemerkungen zur Verfassung und zum Einführungsgesetz gemacht worden. Das eine ist der dringende Wunsch, als Grundsatz gelten zu lassen: Es muss nicht alles bis ins Letzte in Verfassung und Einführungsgesetz geregelt werden. Grundsätzliche Ermöglichungsregelung reicht an vielen Stellen. Mein Vorredner hat zu den Regionalverbänden das ein oder andere gesagt. Da schien den Mitgliedern in unseren Arbeitsgruppen eine deutliche Entschlackung möglich zu sein.

Und das Zweite ist die Übereinstimmung darin, es möge eine Mitbestimmungsvorschrift der Betroffenen geben, in all den Verfassungsbestimmungen, die Regelungen von oben ermöglichen, also bei den Regionalverbänden, bei der Frage des Kirchenkreiszuschnitts, dass da die Betroffenen nicht nur anzuhören sind, sondern dass eine Mitbestimmung vorgesehen wird.

Zu den Verfassungsbestimmungen zum Kirchenkreis und zu dem Bild des Kirchenkreises, dass daraus entsteht, waren die wichtigen Gesichtspunkte, die Selbst- und Eigenständigkeit der Kirchenkreise und ihre grundsätzliche Stärke müssen zentral sein und bleiben in der Verfassung. Ein Ausgangssatz war: Die Kirchenkreise müssen gegenüber der Landeskirche stark sein. Ihre Stärke gegenüber den Kirchengemeinden muss man noch mal ein bisschen Beden-

ken und Gucken. Auf der anderen Seite wird eine Gefährdung dieser Eigenständigkeit und Stärke wird von vielen gesehen in Artikel 42 Absatz 2. Da sollte das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit in die Verfassung aufgenommen werden. Starke Kirchenkreise, darin waren sich alle einig, sind in der Lage gut auf regionale Besonderheiten zu reagieren und deshalb je nach Lage, je nach Ausgangssituation unterschiedlich zu sein. Das möge die Verfassung auch tatsächlich ermöglichen.

Die Frage: Was stiftet eigentlich die Einheit der Landeskirche in der Verschiedenheit der Kirchenkreise? Programmsatz: Lasst uns doch miteinander die Vielfalt, die hoffentlich bleibt, die wir schon kennen, als inspirierend wahrnehmen und aufpassen, dass wir nicht zu viel Uniformität kriegen. Und der zweite Satz war: auch ein Ausschuss, wie z. B. ein Finanzausschuss, kann für diese Einheit in der Vielfalt durchaus hilfreich und wichtig sein. Wichtig für den Kirchenkreis, auch für die Verfassungsbestimmungen: Es möge und muss die Kultur des Miteinanders im Kirchenkreis gestärkt und gefördert werden. Und eine Anfrage in Richtung „Aufpassen“ ist: Regionalverbände können, wenn sie denn Anstellungsträgerschaft und Finanzhoheit bekommen, zu einer vierten Verfassungsebene werden. Dies sollte man vermeiden. Ihre mediatorische Funktion muss und sollte in Verfassung und Einführungsgesetz deutlicher werden. In unseren Gruppen hatte die Unterschiedlichkeit mit den Regionalverbänden und der Austausch darüber eine wesentliche Rolle gespielt. So ist es gelungen Dinge zu entzaubern und auf den Boden zurückzuführen.

Und da gibt es zwei Merkposten, die sich auf konkrete Anträge und Bestimmungen beziehen, die auf gar keinen Fall in der weiteren Beratung und in der zweiten Lesung verloren gehen dürfen. Das ist einmal die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden, der Kirchenkreisämter in Kirchenkreissynoden, die Frage der Inkompatibilität und der Wunsch dass das verändert wird. Und das Zweite ist die Verfassungsregelung zum Vorsitz im Kirchenkreisrat. Das wollte sich beiden Gruppen nicht unmittelbar erschließen, warum es unbedingt eine pröpstliche Person sein muss, auch wenn es aus dem Bereich unserer Nordelbischen Kirche nur einige wenige Erfahrungen gibt. Es möge wie beim Kirchengemeinderat, eine Alternativregelung wirklich da sein und nicht etwas ausgeschlossen werden, selbst wenn es selten auftaucht.

Anlage Gruppe 4

Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Verfassung, Bereich 4: Kirchenkreis

a. Anfragen und Wünsche zum Beratungs- und Beteiligungsprozess

- Für die Beratung in den Kirchenkreisen: Synopse des Bisherigen und der Veränderungen durch die Verfassung und Begriffsklärungen
- Verschiedene Kulturen wahrnehmen und ins Neue bewusst überführen

b. Wichtiges zu Verfassung und Einführungsgesetz:

- Als Grundsatz durchhalten: Es muss nicht alles bis ins Letzte in der Verfassung und im Einführungsgesetz geregelt werden. Grundsätzliche Ermöglichungsregelungen reichen an vielen Stellen.
- Einführen einer „Mitbestimmungsvorschrift“ der Betroffenen in allen Verfassungsbestimmungen, die Regelungen „von oben nach unten“ ermöglichen

c. Wichtiges zu den Verfassungsbestimmungen zum Kirchenkreis:

- Die Selbst- und Eigenständigkeit der Kirchenkreise und ihre grundsätzliche Stärke müssen zentral sein.
- Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche stark, gegenüber Kirchengemeinden nicht so sehr.
- Eine Gefährdung dieser Eigenständigkeit und Stärke wird in Art. 42, 2 gesehen, hier sollte das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit in die Verfassung aufgenommen werden.
- Starke Kirchenkreise können gut auf regionale Besonderheiten reagieren und angepasst werden.
- Was stiftet die Einheit der Landeskirche in der Verschiedenheit der Kirchenkreise? Vielfalt ist als inspirierend wahrzunehmen. Auch Ausschüsse wie ein Finanzausschuss können hilfreich sein.
- Kultur des Miteinanders im Kirchenkreis stärken und fördern.
- Regionalverbände können durch Anstellungsträgerschaft und Finanzhoheit zu einer 4. Verfassungsebene werden. Ihre mediatorische Funktion muss in Verfassung und Einführungsgesetz deutlicher werden.

d. Wichtige Merkposten in der weiteren Beratung und 2. Lesung:

- Mitgliedschaft der Mitarbeitenden der Kirchenkreisämter in den Kirchenkreissynoden.
- Regelung des Vorsitzes im Kirchenkreisrat: bitte wie im Kirchengenossenschaftsrat

Arbeitsgruppe 5 - Moderatorin Susanne Hansen

Landeskirche und Dienste und Werke

Mein Auftrag war aus dem Bereich Themenfeld 5 „Dienste und Werke Landeskirche“ zu berichten, zu dem zwei Arbeitsgruppen getagt hatten. Das prägende dieser beiden Arbeitsgruppen war eine große Einmütigkeit und Übereinstimmung und Einhelligkeit in der Intention in dem was gewollt wird. Ziel aller in diesen Gruppen war, der Wunsch, die Dienste und Werke als starke zweite Säule in der Kirche zu erhalten und sie als gleichwertig und berechtigt Leben zu haben, neben der parochialen Säule der Ortsgemeinden und Kirchenkreise. Dieses zog sich immer wieder durch. In diesen Gruppen fanden sich natürlich, wie zu erwarten war, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Dienste und Werke, es hatten aber auch starke Stimmen die Ehrenamtlichen die berichteten, wie sie als Menschen, die nicht in der Kirche arbeiten, gerade in diesen Themenfeldern ihre geistige Glaubensheimat finden. Es hatten Stimmen auch die Ortsgemeinde, Pastoren, die betonten, wie viel sie profitieren von der Arbeit der Landes- und Dienstwerkeebene. Der Tenor ging eindeutig dahin zu sagen: Es wird begrüßt, wie gleichgestellt die Bereiche im Grundartikel 3 der Verfassung am Eingang dargestellt werden, so sollte es sein. Der Wunsch ging dahin, die Kirche ganz bewusst offen zu halten, für Menschen die ganz verschiedene Zugänge zum Glaubensleben haben, die sich also nicht unbedingt nur über die Ortsgemeinde, sondern daneben auch über Themen finden und dort ihren geistlichen Mittelpunkt in der Kirche finden. Es war der Wunsch, Kirche so vielfältig und so offen wie möglich zu halten und diese Vielfalt im Sinne dieses Artikels 3 auch durch die gesamte Verfassung hindurch durchzuziehen, als Grundhaltung. Der Wunsch war, diese Lebendigkeit und Vielfalt von Kirche zu einem starken Miteinander zu machen von Ortsgemeinde und Diensten und Werken

und darin eine große Entwicklungschance auch für die Kirche zu sehen.

Es war immer wieder Thema, dass der Geist dieses Artikels 3 sich nicht in allen nachfolgenden Bestimmungen wiederfindet. Die Beratung zu Einzelartikeln lief immer wieder darauf hinaus, an diesem Punkt anzusetzen und zu sagen: Wir wünschen uns, dass der Bereich der Dienste und Werke auch in den nachfolgenden Artikeln gleichrangig und gleichwertig zur Ortsgemeinde betrachtet wird. Es gibt eine ganze Reihe von Anregungen dazu, die wir dokumentiert haben. Sie finden sie dort im Aushang und sie werden als Protokollnotiz noch weitergegeben.

Das Einzige wo es etwas auseinanderging, war die Frage des Antrags zum Tausch der Abschnitte 4 und 5 der Verfassung. Dort gab es beide Meinungen nebeneinander, beides scheint möglich zu sein.

Es war ein sehr aufmerksames, achtsames aufeinander hören und verstehen wollen in diesen Gruppen. Das drückte sich auch aus in einem fachlichen Schwerpunkt, den wir in der Gruppe hatten, nämlich eine Betrachtung der Hauptbereichsstruktur die getragen war, von einem wirklichen verstehen wol-

len dessen, was mit dieser Struktur intendiert und eigentlich im Sinn gehabt ist und gewollt wird. Es gibt dort noch Klärungsbedarf. Es gibt Informationsbedarf. Es gibt auch noch ein Stück Besorgnis in der Richtung, ob nicht viel in der Eigenständigkeit eigener Kompetenz auch gerade der Kirchen im östlichen Bereich verloren geht, durch die Integration dieser Hauptbereiche. Das wurde auch nicht als unlösbar betrachtet. Die Hauptbereiche sind in der Entwicklung, sind im Werden begriffen, in der Entstehung. Man fühlt sich auch als Teil eines Findungsprozesses und wünscht sich, dass dieser Entwicklungsprozess und dieser endgültige Gestaltungsprozess dann gemeinsam fortgesetzt wird und dass es zu einer Formulierung einer gemeinsam getragenen gewollten Struktur dann in den nächsten Jahren kommen wird.

Ein Punkt der uns noch beschäftigt hat, war der Wunsch zu einer stabilen Beziehung zwischen der Diakonie und der Nordelbischen Kirche zu kommen, dergestalt, dass es Konsolidierung im Miteinander gibt, die die besondere Form der Diakonie respektiert und ihre Möglichkeiten dort achtet.

Die Einzelergebnisse haben wir festgehalten. Das Wesentliche dieser beiden Gruppen war, diese große Übereinstimmung und dieser einhellige Wunsch, Kirche möge in diesem Zwei-Säulen-Prinzip sich wieder finden und darin ihre Stärke und Qualität gewinnen. Vielen Dank.

Anlage Gruppe 5a

Unsere Grundanliegen

- Die Säule der Dienste und Werke ist für unsere Kirche wichtig und soll erhalten bleiben
- Ortsgemeinde und die „Kirche am anderen Ort“ sind beide wertvoll und notwendig
- Beide „Säulen“ der Kirche sollten gleichwertig sein
- Ich träume von nur einer Säule in zweierlei Gestalt
- Viele Menschen finden in den Diensten und Werken ihre geistliche Heimat
- Dienste und Werke sind strukturell notwendig und liefern eine fachliche Spezialisierung, die über Gemeinden nicht erreicht werden kann
- Angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und der heutigen Lebenswirklichkeit vieler Menschen sollte die Kirche so vielgestaltig wie möglich sein, verschiedenste Zugänge bieten und unterschiedliche Orte für Glaubensleben
- Je vielgestaltiger die Kirche ist, umso attraktiver ist sie
- Vielgestaltigkeit motiviert zu eigenständiger Kreativität
- Repräsentanz der Dienste und Werke in der Synode
- Die neuen Strukturen sind teilweise noch fremd und schwer einzuschätzen
- Zusammenlegungen lösen Angst aus vor Verlust von Autonomie
- Für einzelne Gemeinden ändert sich mit der Nordkirche wenig, für andere Bereiche viel
- Hinsichtlich der Hauptbereiche gibt es Informations- und Klärungsbedarf
- Interesse, die Hauptbereiche richtig zu verstehen von ihrer Zielsetzung und ihrem Sinn
- Wie ist das Verhältnis zwischen Diakonie und den Diensten und Werken?

Bedeutung der Dienste und Werke in der Nordkirche

- Sie stärken die Gemeinden über Netzwerke und Zugänge zu fachlichen Bereichen, die die Gemeinden sonst nicht hätten
- Grundartikel 3 findet Zustimmung, die nachfolgenden Artikel entsprechen ihm nicht
- Man sollte überlegen, ob Mitgliedschaft in der Kirche auch über Zugehörigkeit zu Diensten und Werken möglich sein könnte
- Menschen haben oft in Diensten und Werken ihre geistliche Heimat
- Was macht eigentlich „Mitgliedschaft“ in der Kirche in ihrem Kern aus? Warum ist sie nur auf die Ortsgemeinde angelegt, warum nicht auf eine Gemeinde, die sich über Themenschwerpunkte findet?
- Wie lassen sich rechtlich selbständige Einrichtungen erhalten?
- Eine Auswertung der (schlechten) Erfahrungen mit dem neuen Wahlrecht hat nicht stattgefunden trotz Vorarbeit dazu
- Die Kirchengemeinde als allein wahlberechtigte Instanz ist nicht praktikabel
- Die Finanzregelungen für die Dienste und Werke sind ausreichend, das Wahlrecht nicht
- Kritik an zahlreichen Formulierungen in verschiedenen Paragraphen, die die Dienste und Werke schlechter stellen als die Kirchengemeinden, insbesondere §§ 78,4 und 116
- Die Aussagen zu den Diensten und Werken auf Landesebene sind klar, in Bezug auf die Kirchenkreise eher vage, mehr Eindeutigkeit wäre zu wünschen
- In § 78,4 sollten die Plätze für MitarbeiterInnen gesichert werden

Zum Thema Hauptbereiche

- Budgetierung gibt deutlich mehr Autonomie
- Kleine Bereiche werden eingebunden in größere Kontexte und dadurch erhalten
- Klare Leitungsstrukturen und Zuordnungen bewirken eine Stärkung

- Hauptbereiche sichern die Existenz der Dienste und Werke in Zeiten knapper Kassen
- Über die Hauptbereiche erfolgt eine Zielsteuerung in der fachbezogenen Arbeit der Kirche
- Die neuen Partner aus den örtlichen Ländern kommen in einen Umbruchs- und Entwicklungsprozess hinein, nicht in fertige Hauptbereiche
- Die Hauptbereiche werden weiter entwickelt werden, dies wird in der Nordkirche gemeinsam geschehen bis zu einem gemeinsamen Hauptbereichsgesetz
- Die Zuordnung von Bereichen muss geprüft werden und ist in anderen Kirchen anders
- Hauptbereiche sind eine innerkirchliche Struktur, die nach außen bekannten „Marken“ dagegen müssen erhalten bleiben
- Gewachsene inhaltliche Profile sollen bleiben
- Die Partner aus dem Osten wünschen sich finanzielle Planungssicherheit
- Sie gewinnen Ressourcen aus dem Zusammenschluss, verlieren dagegen an manchen Stellen regionale Bezüge
- „Erfahrungsabbrüche“. Die Tradition integrierter Arbeit von Ordinierten und Beauftragten ist gefährdet
- Sollte man über ein Kirchgeld im Bereich der Dienste und Werke nachdenken?
- Mit der Diakonie sollte eine verbindliche, dauerhafte Gemeinschaft geschaffen werden, die die Besonderheiten der Diakonie berücksichtigt

Anlage Gruppe 5b

Ergebnisse Gruppe 5b Dienste und Werke

Interesse an der Betonung der Gleichwertigkeit der Dienste und Werke (D+W) gegenüber den Gemeinden

- ⇒ einvernehmliche **Zustimmung zu Antrag 60 (Präambel Art.3)**
- ⇒ **Überprüfung der Nennung der Berufsgruppen in Art. 16**
- ⇒ **Austausch von Teil 4 und Teil 5** gab es zwei Positionen:
 - Verdeutlichung:
 - 1) 2 Säulen KG und KK daneben D+W, Lk als Klammer
 - 2) zwei Bilder: 1. KK - LK - D+W = aktueller Stand
 - 2. KG, KK – D+W - LK = Wunsch nach 2 Säulen und der LK als Klammer
- ⇒ Teil 3 Kirchenkreis
 - Artikel 58 dem Antrag 66/19 - Fellechner / NEK** wird nicht gefolgt. Pastoren und Mitarbeitende sind bereits vertreten.
- ⇒ **Teil 5 Antrag 143 zu Artikel 112.1**
 - fachlich spezifisch, statt „eigenständig“. Nur Halbsatz streichen.
- ⇒ **Artikel 112.3** Wofür wird der Satz gebraucht?
- ⇒ **Artikel 114,2** statt „des“ ⇒ „im“
- ⇒ **Artikel 114,3** desgleichen
- ⇒ **116,1 Pkt. 6** Wahlkörper für D+W
 - Vorschlag: Pkt. 6 anpassen an Lösung von Artikel 78
 - zu **Artikel 78 Antrag 62 + 124** wird unterstützt
 - wahrscheinlich Vorschlag, Kammer als Wahlkörper einschließlich KK – Ebene – nicht hier verhandelbar, gibt es aber als Problem -> Artikel 114,2 Pkt. 3
- ⇒ **Artikel 117** Wesensäußerung, oder Wesensmerkmal
 - Antrag 92 wird unterstützt. Kompromiss weite Lebens- und Wesensäußerung
 - Denkschrift der EKD Bedeutung: Diakonie als existenziell zu Kirche gehörend darstellen
- ⇒ **Artikel 88** beschreibt, dass Gemeinde in KL vertreten ist.
- ⇒ **zu Artikel 78,2 Antrag 63**
 - Frage: theologische Begründung für mehr Pastoren gegenüber Mitarbeitende.
 - In ELLM betrifft es Mitarbeitende, weil kein Ständewahlrecht.
 - Votum: Nachfragen, warum das so ist.